



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
KIRCHENKREIS
BUXTEHUDE



Schutzkonzept

für das Wohl von Kindern und Jugendlichen
im Kirchenkreis Buxtehude

Inhalt

Vorwort	3
Weiterentwicklung	4
Hintergrundwissen	5
Rechtliche Grundlagen	5
Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz.....	5
Rundverfügungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	6
Kindeswohlgefährdung.....	7
Misshandlung	7
Vernachlässigung.....	7
Häusliche Gewalt.....	8
Sexualisierte Gewalt.....	8
Strategien von TäterInnen sexualisierter Gewalt in der Jugendhilfe	9
Risikoanalyse	10
Prävention	11
Verhaltensregeln	11
Qualifizierung von MitarbeiterInnen.....	13
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen.....	13
Beruflich Tätige.....	14
Einsichtnahme in das Führungszeugnis.....	14
Hauptamtliche MitarbeiterInnen	15
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen.....	15
Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer	16
Verfahren.....	19
Gültigkeit	19
Ansprechpersonen	19
Datenschutz.....	20
Selbstverpflichtungserklärung.....	21
Interventionsfahrplan.....	22

Vorwort

*Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht!
Denn ich bin mit dir, und niemand soll sich unterstehen, dir zu schaden.*

(Apg. 18,9-10)

„Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.“¹

Dieses Schutzkonzept betrachtet das Thema „Kindeswohlgefährdung“ aus zwei verschiedenen Perspektiven. Zum einen soll es helfen, eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen aufzudecken. Zum anderen soll es davor schützen, dass eine Kindeswohlgefährdung im Bereich der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschehen kann. Die folgenden Seiten dienen als Handlungsleitfaden und Nachschlagewerk.

Es wurde unter Beteiligung der haupt- und nebenberuflichen pädagogischen MitarbeiterInnen, des Landesjugendpfarramtes, der Kirchenkreiskonferenz, dem Kirchenkreisjugendkonvent, dem Kirchenkreisvorstand, dem Jugendausschuss des Kirchenkreistages und den Kirchengemeinden entwickelt.

¹ Landesjugendkammer der Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Teamvertrag.

Weiterentwicklung

Gute Konzepte leben und verändern sich. Dieses Schutzkonzept ist die Erstfassung mit Stand vom Oktober 2019. Ab diesem Zeitpunkt wird es kontinuierlich durch den Kirchenkreisjugenddienst und dem Jugendausschuss des Kirchenkreistages (KKT)² weiter bearbeitet, ergänzt und in regelmäßigen Abständen evaluiert.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung umfasst unter anderem folgende Themenbereiche:

- Überprüfung der Umsetzung auf allen Ebenen
- Beschwerdemanagement
- sexuelle Bildung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
- Rehabilitationsverfahren bei unbegründeten Vorwürfen
- Öffentlichkeitsarbeit

² Sollte kein Jugendausschuss existieren, bildet sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem/der KirchenkreisjugendwartIn, dem/der KirchenkreisjugendpastorIn, 2 Delegierten des KKJKs, 2 Delegierten des KKTs

Hintergrundwissen

Rechtliche Grundlagen

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedarf wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit einer hohen Sorgfalt in der Gestaltung menschlicher Beziehung. Zudem ist sie in Teilen gleichzeitig Bestandteil des Gesamtangebotes der Jugendhilfe. Eigentlich Aufgabe des Bundes und der Länder, unterliegt diese dem Prinzip der Subsidiarität. Die ev. Kirche ist nach § 75 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (siehe Anlage S. 3), wurde festgeschrieben, was für eine funktionierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen immer gegolten hat: Handlungsleitend ist das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen - dies gilt nicht nur für die Abläufe und Verhaltensabsprachen, nach denen wir unsere Maßnahmen vorbereiten und durchführen. Es gilt auch für die Beobachtungen, die wir im Zusammensein mit den Kindern und Jugendlichen machen.

Das Gesetz benennt deutlich die Verantwortung der freien Träger und beschreibt die Wahrung des Kindeswohls als eine Aufgabe von freien und öffentlichen Trägern. Jede/r, der/die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist den Vorgaben des Gesetzes verpflichtet.

Darüber hinaus wurde der § 72a SGB VIII (siehe Anlage S. 5) neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz

Alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis haben mit dem für sie zuständigen Jugendamt im Jahr 2016 eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) getroffen. Diese Vereinbarung wird alle 3 Jahre erneuert.

Diese sind im Wortlaut identisch und umfassen folgende Inhalte:

- Entwicklung eines Schutzkonzeptes, in dem Qualitätsstandards und Notfallregelungen definiert sind.
- Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist Teil der Juleica Schulung, die vom freien Träger angeboten wird.
- Die beim Träger tätigen Personen müssen regelmäßig die Möglichkeit haben an Fortbildungen zum Themenkomplex „Kindeswohl“ teilzunehmen.
- Der freie Träger verpflichtet sich sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Hierzu sind in festgelegten Abständen Führungszeugnisse anzufordern.
- Der Erhalt von Zuschüssen nach den Fördergrundsätzen des Landkreises Stade und der Stadt Buxtehude ist an diese Vereinbarungen gebunden, soweit diese den Betrag von 250 € überschreiten. D.h. dass die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen nur Maßnahmen betreffen, die öffentliche Zuschüsse erhalten.

Rundverfügungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Die Rundverfügung G 16 / 2010 (siehe Anlage S. 7) regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind.

Die Rundverfügung G 9 / 2013 (siehe Anlage S. 11) weitet die Vorlagepflicht auf ehrenamtlich Tätige, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aus. Hierin wird festgelegt, dass in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die gleichen hohen Standards zur Anwendung kommen sollen. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Bereich von der mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geschlossenen Vereinbarung betroffen ist. D.h. dass für alle Freizeiten, Aktionen, Gruppen usw. die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses geprüft werden muss.

Kindeswohlgefährdung³

Kindeswohlgefährdung ist die Gefahr für die körperlichen, geistigen oder seelischen Bedürfnisse eines Kindes, die eine erhebliche Schädigung verursacht oder bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Zu unterscheiden sind vier Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Misshandlung,
- Vernachlässigung,
- häusliche Gewalt
- und sexualisierte Gewalt.

Misshandlung

Misshandlung ist die physische oder psychische Gewalt gegen Kinder, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. Zu den physischen Gewaltformen zählen beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern. Psychische Misshandlung ist ein Verhalten, bei dem dem Kind dauerhaft das Gefühl vermittelt wird, es sei wertlos, ungewollt oder nicht liebenswert.

Vernachlässigung

Als Vernachlässigung wird das andauernde oder wiederholte Fehlen von fürsorglichem Handeln von Sorgeverantwortlichen (Eltern oder andere Betreuungspersonen) bezeichnet, das notwendig wäre, um die physischen und psychischen Grundbedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Man unterscheidet vier Unterformen der Vernachlässigung:

- Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, Wohnverhältnisse),
- erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation und erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung),
- emotionale Vernachlässigung (Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung)
- und unzureichende Aufsicht.

Vernachlässigung gilt als häufigste Form der Kindeswohlgefährdung.

³ www.beauftragter-missbrauch.de

Häusliche Gewalt

Als häusliche Gewalt bezeichnet man Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer partnerschaftlichen Beziehung oder nach Trennung. Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt eine Erscheinungsform der Kindeswohlgefährdung dar, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Kinder erleben als Zeugen dieser Partnergewalt neben der eigenen Angst die Angst des misshandelten Elternteils (meist der Mutter), den Zorn des Täters und starke Ohnmachtsgefühle, weil sie selbst den misshandelten Elternteil nicht schützen können. Beim Versuch einzugreifen werden sie mitunter selbst zum Opfer der Gewalt.

Sexualisierte Gewalt⁴

Unter sexualisierter Gewalt ist jede sexuelle Handlung zu verstehen, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Die TäterInnen nutzen dabei ihre Machtposition aus und befriedigen ihre Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen. Häufig verpflichten sie Kinder oder Jugendliche zur Geheimhaltung.

Sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen kann in verschiedenen Abstufungen auftreten. Sie kann eine Grenzverletzung, ein Übergriff oder sogar ein Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch (StGB) sein. Da Grenzverletzungen subjektiv wahrgenommen werden, können sie im pädagogischen Alltag fahrlässig entstehen. Übergriffe und Straftatbestände passieren nicht „zufällig“ oder „aus Versehen“, sondern sind geplant.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:

- Exhibitionismus,
- Voyeurismus,
- gemeinsames Anschauen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Inhalte an Kindern und Jugendliche,
- Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- sich vor anderen ausziehen müssen,
- ständige verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer/s Jugendlichen,
- beim Baden/Duschen beobachtet werden,

⁴ Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Arbeitshilfe Sexualisierte Gewalt.

- sexualisierte Sprache,
- Kinder oder Jugendliche in Chaträumen im Internet belästigen, sie auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:

- sexualisierte Küsse und Zungenküsse,
- Berührungen des (bekleideten) Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien,
- Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung),
- vaginale oder anale Penetration,
- anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

Strategien von TäterInnen sexualisierter Gewalt in der Jugendhilfe

Eindeutige Profile von TäterInnen für sexualisierte Gewalt gibt es nicht. TäterInnen können jeder Berufsgruppe und jedem sozioökonomischen Milieu angehören.

Missbrauchende Personen planen in den meisten Fällen ihre Tat und verfügen über eine Vielzahl von Strategien, um sich einem Kind oder Jugendlichen zu nähern und es gefügig zu machen. Für den Opferschutz ist es wichtig, diese Strategien zu kennen beziehungsweise zu erkennen, um frühzeitig intervenieren zu können. In der Anlage (S. 18) werden Strategien von Missbrauchenden beschrieben.

Risikoanalyse

Basis eines Schutzkonzeptes bildet die sogenannte Risikoanalyse, die offenlegt, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen vor Ort Täter und Täterinnen nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben.

Da die Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Buxtehude sehr vielfältig und an verschiedenen Orten stattfinden, muss aufgrund einer Risikoanalyse für die jeweiligen Arbeitsbereiche in Kirchenkreis und Kirchengemeinden, das Schutzkonzept an die konkrete Situation angepasst werden.

Ein erster Schritt zur Erstellung einer Risikoanalyse sollte die Betrachtung jedes einzelnen Angebotes innerhalb der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein. Hierfür kann eine Tabelle mit folgenden Fragen hilfreich sein:

- Um welches Angebot handelt es sich?
- An welche Zielgruppe richtet sich das Angebot?
- Wer ist hauptverantwortlich bzw. Ansprechperson?
- Wer gehört zum ausführenden Team?
- Was ist der Inhalt des Angebots?
- Wo findet das Angebot statt?
- Gibt es Besonderheiten?
- Gibt es „verletzliche“ Stellen?

Mithilfe des Fragenkatalogs und des Mitarbeiter Selbstchecks in den Anlagen (siehe S. 21 und S. 23) können weitere spezifische Risiken ermittelt werden.

Die Risikoanalyse und das folgende Kapitel sollen die Verantwortlichen für Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen animieren, einen kritischen Blick auf sich und ihr jeweiliges Angebot zu werfen, um mögliche Schwachstellen zu vermeiden.

Prävention

Verhaltensregeln

Die Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers beschreibt bereits in ihrem Leitbild aus dem Jahr 2006, dass sich unser christliches Menschenbild und Gottes Gebot der Nächstenliebe in unserem Umgang miteinander ausdrückt.

Konkretisiert wird dies durch die Qualitätsstandards für Freizeiten (2005) und Geschlechtsbewusste Arbeit (2008) (siehe Anlage S. 24 und S. 26). Diese Standards sind wichtige Bausteine einer risikosensiblen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes gelten vor allem folgende Verhaltensregeln für alle Bereiche der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

Bei der Buchung von **Freizeithäusern** sind folgende Punkte zu beachten:

- Es sind getrennte Schlafräume für TeilnehmerInnen und Team vorhanden.
- Mädchen und Jungen haben getrennte Schlafräume. Wenn möglich gibt es zudem getrennte Schlaftrakte für Mädchen und Jungen bzw. Männer und Frauen.
- Den TeilnehmerInnen ist der Schlafraum der Leitung bekannt.
- Die Erziehungsberechtigten kennen die Anschrift des Freizeithauses.
- Fremde haben keinen Zugang zum Haus.

Für die **sanitären Anlagen** in den Häusern, die wir für unsere Veranstaltungen nutzen gilt:

- Die Räume bzw. Kabinen sind abschließbar.
- Den TeilnehmerInnen ist die Lage bekannt.
- Mädchen und Jungen haben getrennte sanitäre Anlagen zur Verfügung.
- Wenn möglich haben TeilnehmerInnen und das Team getrennte sanitäre Anlagen.

Nahrung ist eines der Grundbedürfnisse eines jeden Menschen, das nicht verweigert werden darf. Daher unterliegt auch dieser Bereich Standards. Diese gelten nicht nur für Tagesveranstaltungen oder Freizeiten, sondern auch für kurze Aktionen oder Vorbereitungen.

- Den TeilnehmerInnen steht zu jeder Zeit kostenlos Wasser zur Verfügung.
- Bei jeder Veranstaltung ist zu prüfen, ob eine Mahlzeit eingeplant werden muss (Tageszeit, Dauer, Alter, Einbindung in den Tagesablauf usw.).
- Lebensmittelunverträglichkeiten sind im Vorfeld abzufragen und zu berücksichtigen.

- Auch vegetarische oder vegane Ernährungsweisen sind abzufragen und zu beachten.
- Bei der Zubereitung von Lebensmitteln sind die Hygienevorschriften zu berücksichtigen. Ggf. können Schulungen beim Gesundheitsamt belegt werden.
- Bei Freizeiten hat das Team im Blick, dass alle TeilnehmerInnen ausreichend essen und trinken. Bei etwaigen Auffälligkeiten sind Gespräche mit dem/der jeweiligen TeilnehmerIn zu führen und ggf. die Eltern zu kontaktieren.

Unsere Veranstaltungen werden meist von einem Team aus mehreren Personen geleitet. Für die **Zusammensetzung des Teams** ist zu berücksichtigen:

- Es ist ein Betreuungsschlüssel von 1:6 einzuhalten.
- Es gibt sowohl männliche als auch weibliche TeamerInnen.
- Alle TeamerInnen, die Leitungsverantwortung (im Rahmen einer Freizeit, Aktion, Gruppe usw.) übernehmen, verfügen über eine aktuelle Jugendleitercard.
- Alle TeamerInnen haben in den letzten zwei Jahren an einer Schulung zum Thema „Kindeswohl“ teilgenommen (siehe Qualifizierung von MitarbeiterInnen).
- Das Thema „Kindeswohl“ ist Bestandteil der Vorbereitung der Aktion/Freizeit.

Im **Umgang** mit TeilnehmerInnen achtet das Team auf folgendes:

- Die TeamerInnen gehen sorgsam mit Nähe und Distanz und den individuellen Grenzen der TeilnehmerInnen um.
- TeamerInnen sind durch ihr Handeln Vorbilder für die TeilnehmerInnen.
- Im Rahmen von Aktionen oder Freizeiten erhalten die TeamerInnen viele Informationen über den/die TeilnehmerIn und dessen/deren soziales Umfeld. Daher sind die TeamerInnen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Auch wenn das Team gemeinsam für die Planung und Durchführung der Veranstaltung zuständig ist, gibt es eine (meist hauptberufliche) Person, die die **Leitung** übernimmt. Für sie sind weitere Standards wichtig:

- Die Leitung ist während der Veranstaltung präsent und ansprechbar.
- Die Leitung achtet auf Überforderung bei den TeamerInnen und greift ggf. ein.
- Die Leitung nimmt die individuellen Bedürfnisse und Grenzen der TeilnehmerInnen und der TeamerInnen wahr. Sie sorgt dafür, dass das Team ausreichend Schlaf erhält und hinreichend vorbereitet ist.
- Die Leitung schafft ein Klima, in dem offen Kritik geäußert werden kann.

- Ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist eine sog. Notfallkarte auszuhändigen, auf der Notfallkontakte angegeben sind und die sie im Portemonnaie mit sich tragen können (siehe Anlage S. 28).
- Die Leitung sorgt dafür, dass dem gesamten Team die Telefonnummer des Superintenden oder der Superintendentin bekannt ist, damit bei Verfehlungen der Leitung ein sofortiges Eingreifen ermöglicht wird.

Für die Veranstaltungen gelten folgende **Rahmenbedingungen**:

- Alle TeamerInnen haben einen Teamvertrag unterschrieben (siehe Anlage S. 35).
- Die Erziehungsberechtigten haben im Vorfeld eine Telefonnummer genannt bekommen, unter der die Leitung zu erreichen ist.
- Die Leitung achtet darauf, dass im Vorfeld Beginn und Ende der Veranstaltung bekannt sind.
- Alle Veranstaltungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind alkoholfrei und rauchfrei.
- Im Vorfeld von Freizeiten ist durch einen Freizeitpass (siehe Anlage S. 36) alle wichtigen Informationen bei den TeilnehmerInnen und den TeamerInnen abzufragen.
- Die Leitung hat Zugriff auf einen Erste-Hilfe-Koffer. Dieser beinhaltet u.a. neben Verbandsmaterial, Pflaster und Kühlpaketen, auch Hygieneartikel für Frauen, (Kräuter-) Tee und eine Wärmflasche. Hierbei ist zu beachten, dass durch die Leitung keine Medikamente (Tabletten, Cremes, Wunddesinfektion usw.) verabreicht werden dürfen.

Qualifizierung von MitarbeiterInnen

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher werden sowohl haupt- als auch ehrenamtliche MitarbeiterInnen im Kirchenkreis regelmäßig zu diesem Thema geschult.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Jährlich wird ein Fortbildungsmodul zum Thema „Kindeswohl“ durch den Kirchenkreisjugenddienst angeboten. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen alle zwei Jahre an einer Fortbildung innerhalb des Themenkomplexes

teilgenommen haben. Zudem ist das Thema „Kindeswohl“ Teil der Juleica Schulung, die der Kirchenkreisjugenddienst verantwortet.

Es können auch Fortbildungen bei externen Anbietern besucht werden. Die Teilnahmebescheinigung ist beim Kirchenkreisjugenddienst oder bei der jeweiligen Kirchengemeinde einzureichen.

Das Fortbildungsmodul wird bei der Verlängerung der Juleica anerkannt.

Das Fortbildungsmodul muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Der zeitliche Umfang beträgt mindestens vier Stunden.
- Die Inhalte werden der Zielgruppe entsprechend vermittelt.
- Es werden unterschiedliche Fortbildungen für Erwachsene und Jugendliche bzw. junge Erwachsene angeboten.

Beruflich Tätige

Regelmäßig wird ein Fortbildungsmodul zum Thema „Kindeswohl“ durch den Kirchenkreisjugenddienst angeboten. Beruflich Tätige aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen regelmäßig an einer Fortbildung innerhalb des Themenkomplexes teilgenommen haben. Sie können auch Fortbildungen bei externen Anbietern besuchen.

Einsichtnahme in das Führungszeugnis

Das Sozialgesetzbuch schließt in § 72a SGB VII Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus, die aufgrund von Delikten verurteilt sind, von denen eine Kindeswohlgefährdung ausgeht. Diesem Zweck dient die Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis bei Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Grundsätzlich werden in ein einfaches Führungszeugnis Erstverurteilungen aufgenommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. In das erweiterte Führungszeugnis werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten unabhängig vom Strafmaß aufgenommen. Die Erweiterung umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Das erweiterte Führungszeugnis ist daher aussagekräftiger als das einfache Führungszeugnis.

Zu bedenken ist aber, dass Führungszeugnisse nur Aussagen zu rechtskräftigen Verurteilungen treffen. Anzeigen, die nicht in Verfahren mündeten, eingestellte Verfahren, laufende Verfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, werden nicht ausgewiesen. Führungszeugnisse können also nur ein Baustein der Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt sein.⁵

Hauptamtliche MitarbeiterInnen

Die Rundverfügung G 16 / 2010 (siehe Anlage S. 7) regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind. Ein Führungszeugnis ist bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren vorzulegen. Die Verwaltung übernimmt das Kirchenamt Stade.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Für jede Aktion in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist zu prüfen, ob ein Führungszeugnis eingebracht werden muss. Dies gilt bspw. auch für die Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienste oder Kinderchöre (siehe Rundverfügung G 9 / 2013). Sollten Aktionen über mehrere Jahre von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen begleitet werden, ist in regelmäßigen Abständen von drei Jahren erneut eine Prüfung vorzunehmen.

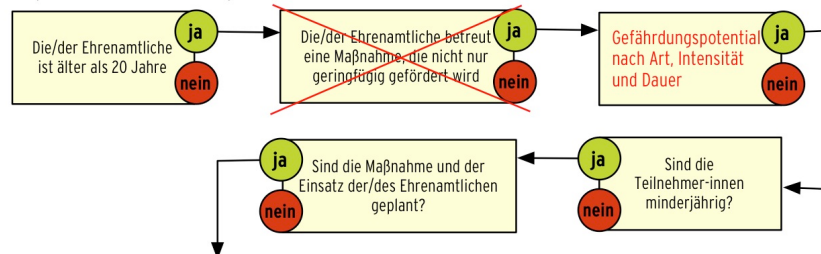
Bei der Entscheidung, ob ein Führungszeugnis vorzulegen ist, ist folgendes Schaubild zu beachten:

⁵ Rundverfügung G9/2013

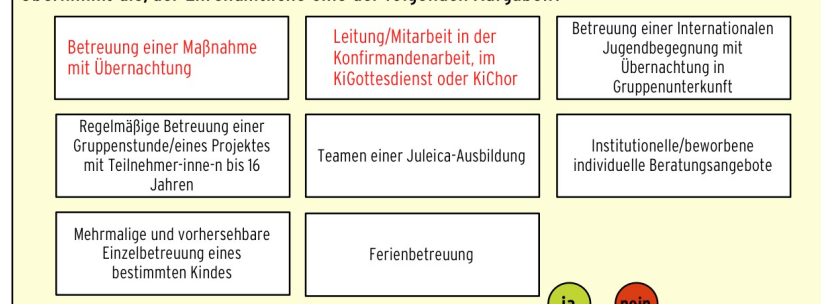
Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen werden?

! Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!

Allgemeine Voraussetzungen

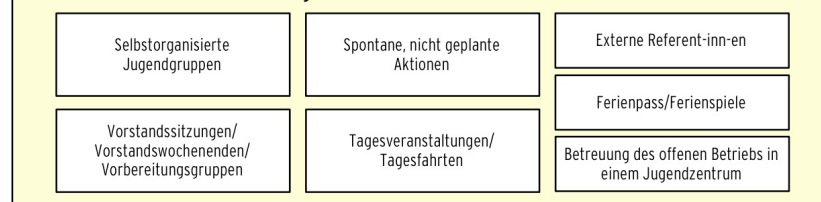


Übernimmt die/der Ehrenamtliche eine der folgenden Aufgaben?



Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis notwendig

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist nicht notwendig, wenn eine der Fragen mit **nein** beantwortet werden kann. Außerdem erfüllen folgende Tätigkeiten nicht die Voraussetzungen, die eine Einsichtnahme rechtfertigen:



! In allen anderen Fällen ist eine Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Aufgrund der landeskirchlichen Vorgaben lt. Rundverfügung G9/2013 angepasste Vorlage des Landesjugendringes Niedersachsen e. V. (Björn Bertram www.ljr.de).



Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer

In der Praxis wird vor jeder konkreten Maßnahme neu zu entscheiden sein, ob es Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich erscheinen lassen, dass ein erweitertes Führungszeugnis von den Ehrenamtlichen eingeholt wird (siehe vorheriges Schaubild). In Zweifelsfällen wird man sich für die Vorlage des Zeugnisses zu entscheiden haben.

Zur Entscheidung, ob ein Führungszeugnis zu verlangen ist oder nicht, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),
- desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein erweitertes Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Eine weitere Hilfestellung kann die folgende Übersicht geben, dabei gilt:

Je niedriger das Gefährdungspotenzial einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsehen, ist grundsätzlich die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig, weil in diesen Fällen ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten des kirchlichen Rechtsträgers (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.).

Niedriges Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird überwiegend allein wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelnen Jugendlichen (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.

Niedriges Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden).

Verfahren

Hat die Prüfung ergeben, dass ein Führungszeugnis vorzulegen ist, muss der/die ehrenamtliche MitarbeiterIn es bei der zuständigen Meldebehörde beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Führungszeugnis für private Zwecke (Belegart NE) zu verlangen ist. Dies stellt einen weniger intensiven Eingriff in die Interessen der betroffenen Person dar und wird dieser selbst ausgehändigt.

Für die Ausstellung von Führungszeugnissen entstehen Gebühren. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr befreit, hierfür müssen sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen und durch eine Bescheinigung des kirchlichen Rechtsträgers nachweisen, dass das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch ein Verwendungszweck anzugeben. Ein Muster einer entsprechenden Bescheinigung ist in der Anlage (S. 29) zu finden.

Gültigkeit

Das Führungszeugnis sollte zum Zeitpunkt der Einsicht maximal drei Monate alt sein. Spätestens nach drei Jahren muss erneut ein aktuelles Führungszeugnis eingesehen werden (siehe „Einsichtnahme in das Führungszeugnis“).

Ansprechpersonen

Jede Kirchengemeinde im Kirchenkreis hat ein bis zwei Personen zu benennen, die für Fragen des Kindeswohls zuständig sind und die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vornehmen. Dies sollten überwiegend Hauptamtliche sein, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Eine Liste der Ansprechpersonen befindet sich in der Anlage (S. 33) und wird in der Superintendentur und im Kirchenkreisjugenddienst geführt. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

Datenschutz⁶

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weitreichende Informationen über die ehrenamtlich tätige Person. Diese Daten dürfen daher nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert oder niedergeschrieben werden. Die Tatsache eines Tätigkeitsausschlusses darf zudem keinem Dritten mitgeteilt werden.

Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger nur

- das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache, dass keine Eintragungen zu Straftaten gem. § 72a SGB VII enthalten sind (eine Liste der relevanten Straftaten befindet sich in der Anlage S. 31)

notieren/speichern.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden, diese Informationen einsehen können. Die vom kirchlichen Rechtsträger zur Einsichtnahme beauftragten Personen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nochmals ausdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden. Der Kreis der beauftragten Personen ist so klein wie möglich zu halten. Eine Weitergabe von Führungszeugnissen an Dritte, insbesondere an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht erlaubt. Das Führungszeugnis verbleibt bei dem/der ehrenamtlichen MitarbeiterIn. Ein Formblatt zur Dokumentation befindet sich in der Anlage (S. 30)

⁶ Rundverfügung G9/2013 der Landeskirche Hannovers.

Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang S. 34). Diese Pflicht gilt unabhängig von der Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Die Selbstverpflichtungserklärung ist ebenfalls von den zuständigen Ansprechpersonen zu archivieren.

Interventionsfahrplan

Besteht ein Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung durch das soziale Umfeld des Kindes oder durch eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n MitarbeiterIn vorliegt, ist folgender Interventionsfahrplan einzuhalten:

EA

- Der/die MitarbeiterIn sollte Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Der/die MitarbeiterIn geht zum Schutz des potentiellen Opfers und vermutlichen Täters streng vertraulich mit den Informationen um.
- Der/die MitarbeiterIn dokumentiert das Gehörte und Gesehene (siehe Anlage S. 39)
- Der/die MitarbeiterIn vermeidet mit dem/der vermeintlichen TäterIn zu sprechen.
- Der/die MitarbeiterIn sucht zeitnahe das Gespräch mit der jeweils zuständigen Ansprechperson und kommuniziert dies mit dem potentiellen Opfer.

HA

- Der/die MitarbeiterIn bekommt Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an den/die berufliche/n MitarbeiterIn.
- Der/die MitarbeiterIn kann seelsorgerliche Begleitung in Anspruch nehmen.
- Der/die Berufliche sucht ggf. das Gespräch mit dem potentiellen Opfer und stimmt die weitere Vorgehensweise mit ihm/ihr ab.
- Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dienstvorgesetzten besprochen werden.
- Der/die Berufliche sucht das Gespräch mit der insofern erfahrenen Fachkraft.
- Es ist gemeinsam zu prüfen, welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen (z. B. Gespräch mit Eltern, Jugendamt, pot. Täter/In....)
- Die Ausgangssituation und das weitere Vorgehen sollten weiterhin dokumentiert werden.